

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.305.654

Wien, 6.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5214/J des Abgeordneten MMag. Dr. Michael Schilchegger betreffend NGO-Business: 79.574,82 € für das Abbauen von „Grenzen im Kopf“** wie folgt:

Frage 1: *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „MAFALDA“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) gefördert?*

Dies ist der beiliegenden Excel-Liste, welche alle Projekte mit einem Projektbeginndatum ab 23.10.2019 auflistet, zu entnehmen. Das Bewilligungsdatum (= Genehmigungsdatum und damit der eigentliche Vertragsschluss) kann daher bereits vor dem angefragten Zeitraum liegen.

a. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung beantragt?

Siehe Spalten „Eröffnung“ sowie „ERST_Genehmigung“.

b. Von wem wurde die Förderung beantragt?

Vom Verein „MAFALDA, VEREIN ZUR FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON MÄDCHEN UND JUNGEN FRAUEN“.

i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?

Ja, dies stellt grundsätzlich eine Fördervoraussetzung bzw. eine verbindliche Vorgabe im Rahmen der Vergabe von Förderungen dar.

c. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung genehmigt?

Siehe Spalten „PROJEKT_GENEHMIGT“ sowie „ERST_Genehmigung“.

d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?

§ 34 iVm § 32 Abs 3 AMSG sowie den u.a. auf Grundlage der Bestimmungen im AMSG, vom Verwaltungsrat des AMS, beschlossenen fachlichen Richtlinien:

- Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM-1)
- Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsmaßnahmen im Auftrag des AMS (BM-2)
- Bundesrichtlinie Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)
- Bundesrichtlinie Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)

i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)

Nein.

e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?

i. Wenn ja, mit welchen?

ii. Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich ist die Vergabe von Förderungen im AMS an die Einhaltung der Bestimmungen, die in den vorgenannten Richtlinien normiert sind bzw. in den jeweils abgeschlossenen

Förderungsverträgen gegebenenfalls noch expliziter ausformuliert werden, gebunden. Deren Einhaltung stellt die Grundlage für die Zuerkennung der unter diesem Vorbehalt gemäß §§ 24ff ARR 2014 gewährten Förderungen aus Bundesmitteln dar. Förderansuchen, die den Vorgaben der Richtlinien widersprechen oder die Voraussetzungen für eine Förderbarkeit nicht erfüllen, werden abgelehnt bzw. wird auf einer solchen Grundlage kein Förderungsvertrag geschlossen.

f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?

Gewährte Förderungen des AMS werden in der Transparenzdatenbank des Bundesministers für Finanzen kundgemacht bzw. dorthin gemeldet. Dies erfolgt zeitnah mittels automatisierten EDV-Prozess, sobald ein Förderungsvertrag positiv genehmigt wird. Eine erste Auszahlung ist keine Voraussetzung für diese automatisierte Meldung. Meldungen erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes (BGBl. I Nr. 99/2012 i.d.g.F. – TDBG 2012).

g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?

Das BMASGPK nimmt im nichthoheitlichen Bereich der Arbeitsmarktförderungen gegenüber dem aus der Bundesverwaltung ausgegliederten AMS gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausschließlich eine Aufsichtsfunktion wahr, die eine ziel- und regelkonforme Umsetzung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik gewährleisten soll. Im konkreten Fall wird auf die Regelungen und Systeme der bewährten Prüf- und Kontrollverfahren auf der operativen Ebene hingewiesen.

So sind die vertragsverantwortlichen Stellen (das sind die jeweiligen AMS-Landesorganisationen) gemäß den Vorgaben in der Vorstandsrichtlinie ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR ABWICKLUNG VON FÖRDERUNGS- UND WERKVERTRÄGEN (ALL) im Zuge der Projektumsetzung (d.h. während der Laufzeit des Projekts) dazu verpflichtet, u.a. die Angemessenheit der Auszahlung von weiteren Teilzahlungen vor der Freigabe zu überprüfen.

Weiters erfolgt die Prüfung der konformen Verwendung der Fördermittel auch während Projektlaufzeit über Vor-Ort-Kontrollen, die stichprobenartig und ohne Vorankündigungen durch Mitarbeiter:innen der vertragsverantwortlichen Landesorganisationen oder durch Kursbetreuer:innen aus den regionalen Geschäftsstellen des AMS jederzeit erfolgen können.

Abschließend erfolgt die endgültige Überprüfung für jedes Projekt im Rahmen der Endabrechnung („Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung“), wobei während Projektlaufzeit vorläufig nur bis zu höchstens 90% der maximal zugesagten Fördersumme zur Auszahlung gelangen dürfen und jedenfalls mindestens 10 % des vorläufigen Fördervolumens für die zu prüfende Endabrechnung zurückbehalten werden müssen.

i. Wann?

Unangekündigte Vor-Ort-Prüfungen erfolgen bei allen Projekten in der Steiermark in einem Intervall von mindestens 3 Jahren. Diese fanden bei den Mafalda Maßnahmen für die GBP und BBE im Jahr 2023 statt. Eine weitere beim GBP-Projekt IN:TRA Works im Jahr 2025. Für die BMN-Projekte (vom AMS geförderte Kurse) gab es in den Jahren 2021 und 2023 Prüfungen. Weiters wurden Vor-Ort-Gespräche und Steuergruppengespräche durchgeführt.

ii. Mit welchem Ergebnis?

Es gab grundsätzlich keine Beanstandungen. Lediglich leicht zu behebbende Hinweise betreffend die Anpassung von Workshop-Unterlagen und Namensschilder an CI-Erfordernisse bzw. dass künftig Zertifikat und Dienstzeugnisse auszustellen sowie Förderhinweise anzubringen sind.

iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?

Siehe Antworten zu den vorherigen Fragen.

h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?

Ja, denn die Durchführung von regelmäßigen Überprüfungen des sog. Arbeitsmarktpolitischen Erfolgs im Rahmen des sogenannten „Verbleibsmonitorings“ ist verpflichtend und regelmäßig durchzuführen.

i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „MAFALDA“ erbracht?

Siehe in beiliegende Excel-Liste die Spalte „davon Eigenerlöse“.

Frage 2: Welche Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „MAFALDA“ wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) gefördert?

- a. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung beantragt?
- b. Von wem wurde die Förderung beantragt?
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
- c. Wann und in welcher Höhe wurde die Förderung genehmigt?
- d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?
 - i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)
- e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
 - i. Wenn ja, mit welchen?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?
- g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wann?
 - ii. Mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?
- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „MAFALDA“ erbracht?

Zur Frage 2 siehe beiliegende Excel-Liste, welche alle Projekte mit einem Projektbeginndatum ab 23.10.2019 auflistet. Das Bewilligungsdatum (= Genehmigungsdatum und damit der eigentliche Vertragsschluss) kann daher bereits vor dem angefragten Zeitraum liegen. Mit dieser Gesamtliste und den zu Punkt 1 erfolgten Antworten wird auch die Frage 2 mit allen ihren Unterpunkten beantwortet.

Frage 3: Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem Verein „MAFALDA“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?

- a. Wann und in welcher Höhe wurde der Vertrag geschlossen?

Siehe in beiliegender Excel-Liste die Spalten: „Projekt Genehmigt“ sowie „ERST_Genehmigung“ **jeweils zum Beihilfentyp „BMN“ = Bildungsmaßnahme = Werkvertrag)**

b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?

Auf Grund der langjährigen und zufriedenstellenden Zusammenarbeit des AMS mit dem Verein ist die Initiative von Seiten des AMS Steiermark ausgegangen und es wurde auf Grund von guten Erfahrungen in der Vergangenheit bei der Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 29 AMSG eine kontinuierliche Beauftragung in Betracht gezogen. Zudem hat der Verein in der Arbeit mit jungen Frauen eine Expertise, die von anderen Institutionen/Vereinen nicht erbracht werden kann. Daher wurde der Verein MAFALDA als langjährig bekannte Partner:innen-Institution des AMS dazu aufgefordert, ein entsprechendes Förderansuchen einzureichen bzw. ein Angebot zur Durchführung einer BBE, GBP bzw. Bildungsmaßnahme zu legen, um den Kund:innen des AMS ein entsprechendes Beratungs- oder Bildungsangebot bieten zu können.

c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?

❖ **GBP IN:TRA Works:**

Ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt zur Arbeitsmarktintegration von Mädchen und jungen Frauen zwischen 15 und 25 Jahren mit dem Schwerpunkt auf „unter 18-Jährige“.

In verschiedenen Werkstätten lernen sie mit unterschiedlichen Materialien und Werkzeugen zu arbeiten und werden darin begleitet, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten zu erkennen, zu benennen und auszubauen, um Herausforderungen am Arbeitsmarkt bzw. in der Ausbildung zu bestehen. Ziel ist die 1. Arbeitsaufnahme am Arbeitsmarkt.

❖ **BBE Frauenberufszentrum für junge Frauen:**

Inhalt ist die Beratung von jungen Frauen über ihre beruflichen Möglichkeiten, bei Frauen ohne Qualifizierung auch Qualifizierungsberatung, um eine Arbeitsmarktintegration herstellen zu können.

Ziel ist die Arbeitsmarktintegration von Frauen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. eine Orientierung mit weiterführender Qualifizierung für Frauen ohne berufliche Ausbildung.

Zielgruppe sind Frauen zwischen 15 und 24, die entweder Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration benötigen, oder unqualifizierte Frauen, die eine Orientierung und nachfolgende Qualifizierung brauchen.

❖ **BBE Workshops an Berufsinfozentren (BIZ):**

Im Rahmen der Workshops am BerufsInfoZentrum Graz sollen Schüler:innen ab der 7. Schulstufe Wissen über Berufe im Feld der Green Jobs erhalten, selbstständig in Kleingruppen Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen in einer vorgegebenen Zeit lösen, eigene Fähigkeiten und Kompetenzen praktisch anwenden und ausbauen.

In der Workshop-Reihe "Berufe haben kein Geschlecht" zum Thema geschlechtsspezifische Ausbildungs- und Berufswahl werden mit Schüler:innen ab der 7. Schulstufe:

- Informationen über den geschlechtsspezifisch segregierten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erarbeitet,
- Einflussfaktoren auf das Ausbildungs- und Berufswahlverhalten identifiziert und der eigene Berufsorientierungsprozess hinsichtlich geschlechtsstereotyper Einflussfaktoren reflektiert.

In der Workshop-Reihe "#bewerbungsfitt" zum Thema Bewerbungsmanagement werden mit Schülerinnen und Schülern ab der 7. Schulstufe in unterschiedlichen Modulen folgende Themen erarbeitet:

- Tipps und Tricks rund um den Bewerbungsprozess, Klärung von Begrifflichkeiten rund um Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarkt, Techniken für das Führen von telefonischen Bewerbungssituationen
- Erarbeitung von formalen und inhaltlichen Kriterien für Lebenslauf, Bewerbung und Motivationsschreiben, Überarbeiten vorhandener Bewerbungsunterlagen
- Grundlagen verbaler und nonverbaler Kommunikation im Kontext von Bewerbungssituationen, Tipps und Tricks für einen erfolgreichen Auftritt als Bewerber:in, Üben von Bewerbungssituationen, Videotraining
- Stellensuche in und mit digitalen Medien, Bewerbungsvideo, Selbstpräsentation
- Vorbereitung auf Assessmentcenterverfahren in Ausbildungseinrichtungen wie Fachhochschulen aber auch in Unternehmen.

Die Workshop-Reihe "#tech4girls" zum Thema handwerklich/technisch/ naturwissenschaftliche Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten soll Schülerinnen ab der 7. Schulstufe:

- Informationen zu zukunftssträchtigen und "untypischen" Berufsfeldern und damit verknüpften Ausbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Technik, Handwerk, Naturwissenschaften und IT liefern,

- Erprobungsmöglichkeiten unterschiedlicher Materialien und Werkzeuge, die in den Berufsfeldern Metallverarbeitung, Elektronik/Elektrotechnik, Solartechnik, Holzverarbeitung etc. zum Einsatz kommen bzw. Erprobungsmöglichkeiten von Tools und Programmier Techniken, die Einblicke in die Welt des Programmierens geben sowie bieten und
- die Möglichkeit eröffnen, kleine Werkstücke, die nach den Workshops mit nach Hause genommen werden können, zu fertigen oder eine eigene App bzw. ein kleines Computerprogramm zu erzeugen.

❖ **BMN Technisch handwerkliche Vorqualifizierung für junge Frauen bzw. youngFiT-die Zukunftsschrauberinnen - Vorqualifizierung für junge Frauen:**

- Vertiefende Orientierung im handwerklich technischen Berufsfeld mit Zukunft
- Basisqualifizierung Digitale Kompetenzen, Mathematik, etc.
- Bewusstmachen von Einkommensunterschieden, Gehaltsverhandlungen etc.
- Technisch handwerkliche Grundkompetenzen
- Praxismodule Holz, Metall, Elektro und EDV
- Schlüsselkompetenzen
- Praktikum (max. 3 Wochen) in einem (Ausbildungs-)Betrieb im angestrebten nichttraditionellen Berufsfeld

d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?

Siehe in beiliegender Excel-Liste die Spalte „P“.

i. Wenn ja, wann?

Siehe in beiliegender Excel-Liste „Endabrechnung (PWV)“.

ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?

In der Regel handelt es sich um keine inhaltlichen Änderungen. Sofern zutreffend, werden hierbei allenfalls bedarfsbedingt Kontingenterhöhungen (bzw. vormals pandemiebedingt erst nachträgliche Förderzusagen für den gesamten beantragten Projektzeitraum) oder der Tausch von Trainer:innen während der Vertragslaufzeit administriert bzw. in der Finalisie-

rung Kürzungen der bewilligbaren Förderungssumme aus sachlichen oder rechtlichen Gründen im Zuge der „Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung“ (PWV) vorgenommen (siehe u.a. Spalte „Änderung rechnerisch“)

e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „MAFALDA“ durch Ihr Ressort kontrolliert?

Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) ist jeder Vertrag mit Förder- bzw. Auftragnehmer:innen laufend und abschließend im Hinblick auf seine vereinbarungsgemäße Umsetzung zu prüfen. Der im AMS gebräuchliche Ausdruck lautet „Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung“ (PWV). Details zu dem hierzu normierten Prozedere können aus den vorgenannten Fach-Richtlinien entnommen werden.

i. Wenn ja, wann?

Siehe in beiliegender Excel-Liste die Spalte „Endabrechnung (PWV)“, bzw. Datum zu „Vor-Ort-Kontrollen“ iZm damit einhergehenden weiteren Anmerkungen.

ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Entsprechend der Projektumsetzung bzw. der in Anspruch genommenen Kontingente, was gegebenenfalls zu Kürzungen oder Pönalen führte, sofern von Seite der Partner:innen-Institution nachweislich vertragliche Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Grundsätzlich gab es im konkreten Fall aber keine über das übliche Ausmaß hinausgehenden Auffälligkeiten.

iii. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der vorherigen Frage.

Frage 4: *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem Verein „MAFALDA“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*

a. Wann und in welcher Höhe wurde der Vertrag geschlossen?

b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?

- c. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?*
- d. *Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?*
- e. *Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „MAFALDA“ durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Siehe beiliegende Excel-Liste, welche alle Projekte mit einem Projektbeginndatum ab 23.10.2019 auflistet. Werkverträge = Fördertyp „BMN“. Das Bewilligungsdatum (= Genehmigungsdatum und damit der eigentliche Vertragsschluss) kann daher bereits vor dem angefragten Zeitraum liegen. Mit dieser Gesamtliste und den zu Frage 3 erfolgten Antworten wird auch die Frage 4 mit allen ihren Unterpunkten beantwortet.

Frage 5: *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des Vereins „MAFALDA“ seit dem 24.10.2024 teil?*

Vom AMS Steiermark wird jedes Jahr eine fachliche Informationsveranstaltung für arbeitsmarktpolitische Trägereinrichtungen veranstaltet. An diesen Treffen haben auch Vertreter:innen von Mafalda teilgenommen.

Frage 6: *Nahmen Vertreter Ihres Ressorts an Veranstaltungen des Vereins „MAFALDA“ in offizieller Funktion teil?*

- a. *Wenn ja, wie viele Personen nahmen teil?*
- b. *Wenn ja, an welchen Veranstaltungen?*
- c. *Wenn ja, welche Kosten entstanden für Ihr Ressort durch die Teilnahme?*

Im oben genannten Zeitraum nahmen keine Vertreter:innen des BMASGPK an Veranstaltungen des Vereins Mafalda in offizieller Funktion teil.

Frage 7: *Welche Drittmittel (EU, Länder, Gemeinden, private Stiftungen, Spenden) wurden im Förderzeitraum zusätzlich zu den Bundesmitteln durch den Verein „MAFALDA“ eingeworben?*

a. Wurden diese Drittmittel in der Förderabrechnung berücksichtigt?

Die Drittmittel werden bereits im Gefolge der Förderanbahnung geprüft und reduzieren daher – auf Grundlage des vorliegenden Förder- und Finanzierungskonzepts – den Förderanteil des AMS. Siehe dazu auch die Förderanteile in der beiliegenden Excel-Tabelle.

b. Gab es Überschneidungen oder Doppelfinanzierungen mit Bundesmitteln?

Nein. Unerwünschte Doppelförderungen werden seitens des AMS nicht durchgeführt. Erwünschte Ko-Finanzierungen oder Beteiligungen werden jedoch bereits im Vorfeld zur Fördervergabe geprüft bzw. im zugrundeliegenden Fördervertrag (Fördermitteilung) vereinbart. Partnerinstitutionen des AMS werden vertraglich dazu verpflichtet, allfällige andere Fördergeber:innen für ein und dasselbe Projekt aus eigenem Antrieb bekannt zu geben. Sollte ein solcher Umstand vom AMS – bspw. durch Einsichtnahme in die Transparenzdatenbank des Bundes – aufgedeckt und eine nicht gemeldete oder nicht vereinbarte Parallelförderung für denselben Zweck aufgedeckt werden, stellt dies einen Rückforderungsgrund auf Grund der Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen dar.

i. Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe Beantwortung der vorherigen Frage.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

